



Sicherheitsdatenblatt

Copyright,2023, 3M Company Alle Rechte vorbehalten. Das Kopieren und / oder Herunterladen dieser Informationen zum Zweck der ordnungsgemäßen Verwendung von 3M-Produkten ist gestattet, sofern: (1) die Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von 3M vollständig und ohne Änderungen kopiert werden, und (2) weder die Kopie noch das Original wird weiterverkauft oder anderweitig vertrieben, um daraus einen Gewinn zu erzielen.

Dokument: 24-5584-8 **Version:** 6.00
Überarbeitet am: 17/01/2023 **Ersetzt Ausgabe vom:** 23/03/2021

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde in Übereinstimmung mit der Schweizer Chemikalien Verordnung erstellt.

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

3M(TM) Steinschlagschutz PN 08878, weiß

Bestellnummern

DS-2729-9118-5 UU-0109-3517-7

7000070293 7100226968

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen

Beschichtung/Überzug

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Anschrift: 3M (Schweiz) GmbH, Eggstrasse 91, 8803 Rüschlikon
Tel. / Fax.: 044 724 90 90
E-Mail: innovation.ch@mmm.com
Internet: www.3m.com/ch

1.4. Notrufnummer

Schweiz. Toxikologisches Informationszentrum: 145

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

CLP VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008

Zur Einstufung der Gesundheitsgefahren und Umweltgefahren dieses Materials wurde die Berechnungsmethode auf Basis der Bestandteile angewandt; außer in Fällen, in denen Testdaten verfügbar sind oder die physikalische Form die Einstufung beeinflusst. Die Einstufung(en), die auf Testdaten oder physikalischer Form basieren, sind nachstehend gegebenenfalls angegeben.

Die Einstufung Aspirationsgefahr Asp. Tox. 1, H304 ist aufgrund der Viskosität des Gemisches nicht erforderlich.

Einstufung:

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3 - Flam. Liq. 3; H226

Akute Toxizität, Kategorie 4 - Acute Tox. 4; H312

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2 - Skin Irrit. 2; H315
 Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2 - Eye Irrit. 2; H319
 Krebs erzeugend Kategorie 1B - Carc. 1B; H350
 Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition, Kategorie 2 - STOT RE 2; H373
 Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3 - STOT SE 3; H335
 Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3 - Aquatic Chronic 3; H412

Den vollständigen Text der hier verwendeten H-Sätze finden Sie in Abschnitt 16 dieses Sicherheitsdatenblattes.

2.2. Kennzeichnungselemente

CLP VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008

Signalwort

Gefahr.

Kennbuchstabe und Gefahrenbezeichnung:

GHS02 (Flamme)GHS07 (Ausrufezeichen)GHS08 (Gesundheitsgefahr)

Gefahrenpiktogramm(e)



Produktidentifikator (enthält):

| Chemischer Name | CAS-Nr. | EG-Nummer | Gew. -% |
|-----------------|-----------|-----------|---------|
| Xylol | 1330-20-7 | 215-535-7 | 25 - 60 |
| 2-Butanonoxim | 96-29-7 | 202-496-6 | < 1 |

Gefahrenhinweise (H-Sätze):

| | |
|------|--|
| H226 | Flüssigkeit und Dampf entzündbar. |
| H312 | Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt. |
| H315 | Verursacht Hautreizungen. |
| H319 | Verursacht schwere Augenreizung. |
| H350 | Kann Krebs erzeugen. |
| H335 | Kann die Atemwege reizen. |
| H373 | Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. |
| H412 | Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |

Sicherheitshinweise (P-Sätze)

Prävention:

| | |
|-------|---|
| P201 | Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. |
| P210 | Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. |
| P260A | Dampf nicht einatmen. |
| P280F | Atemschutz tragen. |

Reaktion:

| | |
|--------------------|--|
| P305 + P351 + P338 | BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. |
|--------------------|--|

P308 + P313

BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Ergänzende Informationen:**Zusätzliche Gefahrenhinweise:**

EUH208

Enthält 2-Butanonoxim. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Ergänzende Sicherheitshinweise:

Nur für gewerbliche Anwender.

25% des Gemisches bestehen aus einem oder mehreren Bestandteilen von unbekannter akuter oraler Toxizität.

25% des Gemisches bestehen aus einem oder mehreren Bestandteilen von unbekannter akuter dermalen Toxizität.

Enthält 25% Bestandteile mit unbekannter Gewässergefährdung.

Kennzeichnung nach Richtlinie 2004/42/EG: 2004/42/EC IIB(e)(840)

525 g/L

2.3. Sonstige Gefahren

Keine bekannt.

Dieses Material enthält keine Stoffe, die als PBT oder vPvB bewertet werden.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen**3.1. Stoffe**

Nicht anwendbar.

3.2. Gemische

| Chemischer Name | Identifikator(en) | % | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] |
|--|--|------------|---|
| Xylol | CAS-Nr. 1330-20-7 EG-Nr. 215-535-7 | 25 - 60 | Flam. Liq. 3, H226 Acute Tox. 4, H332 Acute Tox. 4, H312 Skin Irrit. 2, H315 Nota C Asp. Tox. 1, H304 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H335 STOT RE 2, H373 Aquatic Chronic 3, H412 |
| Kalkstein | CAS-Nr. 1317-65-3 EG-Nr. 215-279-6 | 25 - 50 | Bestandteil ohne Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 |
| Alkydharz | CAS-Nr. 68459-31-4 | 10 - 25 | Bestandteil ohne Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 |
| Isobutyl/Vinyl/Ether-Vinyl/Chlorid-Polymer | CAS-Nr. 25154-85-2 | 5 - 10 | Bestandteil ohne Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 |
| Quaternäre Ammoniumverbindungen, Bis(hydrierte Talgalkyl)dimethyl-, Salze mit Bentonit | CAS-Nr. 68953-58-2 EG-Nr. 273-219-4 | 1 - 3 | Bestandteil ohne Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 |
| Sulfonsäuren, C10-C21-Alkan, | CAS-Nr. 91082-17- | 1 - 3 | Bestandteil ohne Einstufung nach Verordnung |

| | | | |
|---------------|--------------------------------------|-------|---|
| Phenylester | 6 EG-Nr. 293-728-5 | | (EG) Nr. 1272/2008 |
| Ethylbenzol | CAS-Nr. 100-41-4 EG-Nr. 202-849-4 | 1 - 3 | Flam. Liq. 2, H225 Acute Tox. 4, H332 Asp. Tox. 1, H304 STOT RE 2, H373 Aquatic Chronic 3, H412 |
| 2-Butanonoxim | CAS-Nr. 96-29-7 EG-Nr. 202-496-6 | < 1 | Acute Tox. 3, H301(LD50 = 100 mg/kg Schätzwerte für die akute Toxizität gemäß Anhang VI) Acute Tox. 4, H312(LD50 = 1100 mg/kg Schätzwerte für die akute Toxizität gemäß Anhang VI) Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Skin Sens. 1, H317 Carc. 1B, H350 STOT SE 1, H370 STOT SE 3, H336 STOT RE 2, H373 |

Den vollständigen Text der hier verwendeten H-Sätze finden Sie in Abschnitt 16 dieses Sicherheitsdatenblattes.

Informationen bezüglich der Expositionsgrenzwerte, der persistenten, bioakkumulierbaren und toxischen (PBT) bzw. der sehr persistenten und sehr bioakkumulierbaren (vPvB) Eigenschaften der Inhaltsstoffe finden Sie in den Abschnitten 8 und 12 dieses Sicherheitsdatenblattes.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen:

Die betroffene Person an die frische Luft bringen. Bei Unwohlsein ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Hautkontakt:

Sofort mit Wasser und Seife waschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Wenn Anzeichen / Symptome zunehmen, ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Augenkontakt:

Sofort mit sehr viel Wasser spülen (mindestens 15 Minuten). Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Verschlucken:

Mund ausspülen. Bei Unwohlsein ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Die wichtigsten Symptome und Wirkungen, die auf der CLP-Einstufung basieren, sind:

Reizt die Atemwege (Husten, Niesen, Nasenausfluss, Kopfschmerzen, Heiserkeit sowie Nasen- und Rachenschmerzen). Hautreizung (lokale Rötung, Schwellung, Juckreiz und Trockenheit). Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt. Schwere Augenreizung (erhebliche Rötung, Schwellung, Schmerzen, Tränen und Sehstörungen). Auswirkungen auf Zielorgane. Siehe Abschnitt 11 für weitere Einzelheiten.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Bei Brand: Löschmittel für entzündliche Flüssigkeiten wie z.B. Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid zum Löschen verwenden.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Geschlossene, durch Brandeinwirkung überhitzte Behälter können durch erhöhten Innendruck explodieren.

Gefährliche Zersetzungs- und Nebenprodukte

Stoff

Kohlenmonoxid
Kohlendioxid

Bedingung

Während der Verbrennung
Während der Verbrennung

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Der Einsatz von Wasser zur Brandbekämpfung kann uneffektiv sein; es sollte aber dennoch zum Kühlen feuergefährdeter Behälter/Oberflächen verwendet werden, um Explosionen durch erhöhten Innendruck zu verhindern. Vollschutzanzug tragen, einschließlich Helm, umluftunabhängigen Atemschutz (Überdruck), dichtschießende Jacke und Hose, Arm-, Taillen- und Beinschutz, Gesichtsmaske und Schutz für expositionsgefährdete Kopfteile.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Umgebung räumen. Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Raum belüften. Bei größeren Leckagen bzw. bei Freisetzung in geschlossenen Räumen ist eine Absaugvorrichtung zu verwenden, um die Dämpfe nach dem Stand der Technik abzusaugen bzw. zu verdünnen. VORSICHT! Ein Motor kann eine Zündquelle darstellen und kann mit ausgetretenen, entzündlichen Gasen und Dämpfen einen Brand oder eine Explosion verursachen. Informationen zu physikalischen und Gesundheits-Gefahren, Atemschutz, Absaugung und persönlicher Schutzausrüstung finden Sie in weiteren Abschnitten dieses Sicherheitsdatenblattes.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Bei größeren Leckagen die Abflussschächte abdecken und Deiche bilden, um zu verhindern, dass Abwasserkanäle oder Gewässersysteme verunreinigt werden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgelaufenes/verschüttetes Produkt aufnehmen. Betroffenen Bereich mit einem Löschschaum abdecken. Mit absorbierendem, anorganischem Material abbinden. Bitte beachten, Sie dass die Zugabe eines absorbierenden Materials weder die physikalischen Gefährdungen, noch Gesundheits- oder Umweltrisiken beeinflusst. Zum Aufnehmen funkenfreies Werkzeug benutzen. In einen Metallbehälter überführen. Rückstände mit geeignetem Lösemittel aufnehmen (Auswahl des geeigneten Lösemittels ist von autorisierter und kompetenter Person zu treffen). Betroffenen Bereich gut belüften. Die Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen für das gewählte Lösemittel entsprechend den Angaben in dem zugehörigen Etikett und Sicherheitsdatenblatt befolgen. Behälter verschließen. Entsorgung des gesammelten Materials so schnell wie möglich gemäß den lokalen / nationalen Vorschriften.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Zusätzliche Informationen entnehmen Sie bitte Abschnitt 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nur für industrielle / berufliche Nutzung. Nicht für den Verkauf oder die Verwendung durch Verbraucher. Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

Nach Gebrauch gründlich waschen.

Kontaminierte Arbeitskleidung soll am Arbeitsplatz verbleiben. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Kontakt mit Oxydationsmitteln (z.B. Chlor, Chromsäure etc.) vermeiden. Antistatische Schutzschuhe benutzen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Um, nach Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung und eventueller Einstufung von Bereichen in EX-Zonen, ein Risiko der Entzündung zu vermeiden, ermitteln und verwenden Sie geeignete elektrische Komponenten. Wählen Sie gegebenenfalls eine geeignete lokale Absaugung, um die Bildung einer entzündlichen Atmosphäre zu vermeiden. Behälter und zu befüllende Anlage erden, wenn die Gefahr elektrostatischer Aufladung während des Befüllvorgangs besteht. Dämpfe können in Bodennähe lange Strecken bis zu Zündquellen zurücklegen und Rückzündungen bewirken.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Kühl an einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. Nicht in der Nähe von Wärmequellen lagern. Von Säuren getrennt lagern. Fern von Oxydationsmitteln lagern.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 7.1. Maßnahmen zur sicheren Handhabung und 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung der Unverträglichkeiten. Siehe Abschnitt 8 Begrenzung und Überwachung der Exposition / persönliche Schutzausrüstung.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwerte

Wenn ein Bestandteil, der in Abschnitt 3 gelistet ist, nicht in der folgenden Tabelle erscheint, ist für diesen Bestandteil kein Grenzwert verfügbar.

| Chemischer Name | CAS-Nr. | Quelle | Grenzwert | Zusätzliche Hinweise |
|-----------------|-----------|--------------------|--|---------------------------------------|
| Ethylbenzol | 100-41-4 | Schweiz. MAK Werte | MAK (8 Std.): 220 mg/m3 (50 ppm); KZG (15 Min.): 220 mg/m3(50 ppm) | Verstärkt die Lärm Ototoxizität, HAUT |
| Xylol | 1330-20-7 | Schweiz. MAK Werte | MAK (8 Std.):435 mg/m3(100 ppm); KZG (15 min.):870 mg/m3(200 ppm) | Haut |

Schweiz. MAK Werte : Grenzwerte am Arbeitsplatz
 MAK = maximale Arbeitsplatzkonzentration

AGW = Arbeitsplatzgrenzwert
 KZW: Kurzzeitgrenzwert
 CEIL: Höchstwert, der zu keinem Zeitpunkt bei der Arbeit überschritten werden darf.

Biologische Grenzwerte

| Chemischer Name | CAS-Nr. | Quelle | Parameter | Untersuchungs-material | Probennahme-zeitpunkt | Wert | Zusätzliche Hinweise |
|-----------------|-----------|--------------------|--|--------------------------|-----------------------|----------|----------------------|
| Ethylbenzol | 100-41-4 | Schweiz. BAT-Werte | Mandelsäure + Phenylglyoxylsäure | Urin; Wert für Kreatinin | b | 600 mg/g | |
| Xylol | 1330-20-7 | Schweiz. BAT-Werte | Methylhippur-(Tolur-) säure (alle Isomere) | Urin | b | 2 g/l | |

Schweiz. BAT-Werte : Schweiz. BAT-Werte (Biologischer Arbeitsstoff-Toleranzwert am Arbeitsplatz nach SUVA)
 b: Expositionsende, bzw. Schichtende

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Hohe Luftwechselrate und/oder lokale Absaugung erforderlich um sicher zustellen, dass die vorgeschriebenen Grenzwerte für die Exposition von Luftschadstoffen und/oder Staub, Rauch, Gas, Nebel, Dämpfen oder Sprühnebel eingehalten werden. Wenn die Belüftung nicht ausreicht, Atemschutzgerät verwenden. Explosionsgeschützte Lüftungsanlagen verwenden.

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augen- / Gesichtsschutz

Die Auswahl des Augen- / Gesichtsschutzes sollte auf der Grundlage einer Arbeitsbereichsanalyse erfolgen. Der folgende Augen- / Gesichtsschutz wird empfohlen:
Gesichts-Vollschutz/-Schutzschirm
Korbbrille.

Anwendbare Normen / Standards

Augen- /Gesichtsschutz nach EN 166 verwenden.

Hautschutz

Handschutz und sonstige Schutzmaßnahmen

Auswahl und Gebrauch von Schutzhandschuhen und Schutzkleidung sollte auf der Grundlage einer Arbeitsbereichsanalyse erfolgen. Die Auswahl sollte auf der Basis von Faktoren wie Expositionswerten, Konzentration des Stoffes bzw. Gemisches, Häufigkeit und Dauer der Exposition, physikalischen Bedingungen wie z.B. der Temperatur und anderen Verwendungsbedingungen erfolgen. Zur Auswahl geeigneter Werkstoffe bitte Hersteller von Körperschutzmitteln konsultieren. Hinweis: Zur Verbesserung der Fingerfertigkeit kann ein Nitril-Handschuh über einem Polymerlaminat-Handschuh getragen werden.

Schutzhandschuhe aus folgendem Material werden empfohlen:

| Stoff | Materialstärke (mm) | Durchbruchzeit |
|--|------------------------|------------------------|
| Polymerlaminat (z.B. Polyethylenlyon, 5-lagiges Laminat) | Keine Daten verfügbar. | Keine Daten verfügbar. |

Anwendbare Normen / Standards

Schutzhandschuhe verwenden, die nach EN 374 getestet sind.

Wenn dieses Produkt in einer Weise, die ein höheres Potenzial für die Exposition präsentiert verwendet wird, dann ist das Tragen von Schutzanzügen notwendig. Auswahl und Gebrauch von Schutzkleidung auf Basis der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung um Hautkontakt zu vermeiden. Schutzkleidung aus folgendem Material wird empfohlen: Schürze - Polymerlaminat

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Eine Arbeitsbereichsanalyse ist erforderlich um zu entscheiden, ob die Verwendung einer Filtermaske erforderlich ist. Ist der Einsatz einer Filtermaske erforderlich, sollte die Verwendung im Rahmen eines vollständigen Atemschutzprogrammes erfolgen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Arbeitsbereichsanalyse können die folgenden Filtermaskentypen eingesetzt werden, um die Exposition über die Atemwege zu reduzieren:

Halb- oder Vollmaske mit luftreinigendem Filter gegen organische Dämpfe und einem Partikelfilter verwenden.

Für Fragen über die Eignung für eine spezielle Situation wenden Sie sich an den Hersteller der Filtermaske.

Anwendbare Normen / Standards

Atemschutz nach EN 140 oder EN 136 verwenden: Filter Typ A & P

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

| | |
|--|--|
| Aggregatzustand | Flüssigkeit. |
| Farbe | weiss |
| Geruch | characteristischer Geruch |
| Geruchsschwelle | <i>Keine Daten verfügbar.</i> |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt | <i>Nicht anwendbar.</i> |
| Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich | 135 °C |
| Entzündbarkeit (Feststoff, Gas) | Nicht anwendbar. |
| Untere Explosionsgrenze (UEG) | 1 % |
| Obere Explosionsgrenze (OEG) | 7 % |
| Flammpunkt | 24 °C |
| Zündtemperatur | 500 °C |
| Zersetzungstemperatur | <i>Keine Daten verfügbar.</i> |
| pH-Wert | <i>Stoff/Gemisch ist nicht löslich (in Wasser)</i> |
| Kinematische Viskosität | 1.833 mm ² /sec |
| Löslichkeit in Wasser | keine |
| Löslichkeit (ohne Löslichkeit in Wasser) | <i>Keine Daten verfügbar.</i> |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert) | <i>Keine Daten verfügbar.</i> |
| Dampfdruck | 0,6 kPa [bei 20 °C] |
| Dichte | 1,2 g/cm ³ |
| Relative Dichte | 1,2 [Referenzstandard:Wasser = 1] |
| Relative Dampfdichte | <i>Keine Daten verfügbar.</i> |

9.2. Sonstige Angaben**9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen**

| | |
|--|-------------------------------|
| Flüchtige organische Bestandteile (EU) | <i>Keine Daten verfügbar.</i> |
| Verdampfungsgeschwindigkeit | <i>Keine Daten verfügbar.</i> |
| Flüchtige Bestandteile (%) | 43,6 % |

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

Dieses Produkt kann gegenüber bestimmten Stoffen unter bestimmten Bedingungen reaktiv sein - bitte beachten Sie die weiteren Hinweise in diesem Abschnitt.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Polymerisation tritt nicht auf.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hitze.

Funken und/oder Flammen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine bekannt.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Stoff

Keine bekannt.

Bedingung

Siehe Abschnitt 5.2 Gefährliche Zersetzungs- und Nebenprodukte während der Verbrennung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Die folgenden Informationen können von der Einstufung des Produktes in Abschnitt 2 und / oder von der Einstufung einzelner Inhaltsstoffe in Abschnitt 3 abweichen, die von der zuständigen europäischen Behörde festgelegt worden sind. Die Angaben in Abschnitt 11 basieren auf den UN-GHS Berechnungsregeln und Einstufungen, die aus interne Gefährdungsbeurteilungen abgeleitet wurden.

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Anzeichen und Symptome nach Exposition

Basierend auf Testdaten und / oder Informationen über die Inhaltsstoffe kann dieses Produkt die folgenden Auswirkungen auf die Gesundheit haben:

Einatmen:

Reizung der Atemwege: Anzeichen/Symptome können Husten, Niesen, Nasenlaufen, Kopfschmerzen, Heiserkeit und Hals-/Nasenschmerzen sein. Kann zusätzliche gesundheitliche Auswirkungen haben (siehe unten).

Hautkontakt:

Kann gesundheitsschädlich bei Hautkontakt sein. Leichte Hautreizung: Anzeichen/Symptome können lokale Rötung, Schwellung, Juckreiz und trockene Haut sein. Allergische Hautreaktionen: Anzeichen/Symptome können Rötung, Schwellung, Blasenbildung und Juckreiz einschließen.

Augenkontakt:

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung dieses Produktes ist bei zufälligem Augenkontakt keine signifikante Augenreizung zu erwarten.

Verschlucken:

Kann bei Verschlucken gesundheitsschädlich sein. Reizungen im gastrointestinalen Bereich: Anzeichen/Symptome können Unterleibsschmerzen, Magenverstimmung, Übelkeit, Erbrechen und Durchfall einschließen. Kann zusätzliche gesundheitliche Auswirkungen haben (siehe unten).

Zusätzliche gesundheitliche Auswirkungen:

Einmalige Exposition kann Auswirkungen auf Zielorgane haben:

Gehörstörungen: Anzeichen / Symptome können Gehörbeeinträchtigung, Gleichgewichtsstörungen und Ohrenklingeln.
Zentral-Nervensystem-Depression: Anzeichen / Symptome können Kopfschmerzen, Schwindel, Schläfrigkeit, Koordinationsverlust, Übelkeit, verminderte Reaktionszeit, undeutliche Aussprache, Benommenheit und Bewusstlosigkeit sein.

Längere oder wiederholte Exposition kann folgende Auswirkungen auf Zielorgane haben:

Neurologische Effekte: Anzeichen / Symptome können Persönlichkeitsveränderungen, Koordinationsmangel, Sensorikverlust, Taubheit der Extremitäten, Schwäche und Zittern, und/oder Veränderungen des Blutdrucks und der Herzfrequenz beinhalten.

Informationen zur Karzinogenität:

Enthält eine oder mehrere Chemikalien mit einem krebserzeugenden Potenzial.

Angaben zu folgenden relevanten Gefahrenklassen

Wenn ein Bestandteil, der in Abschnitt 3 gelistet ist, nicht in den folgenden Tabellen erscheint, sind entweder keine Daten verfügbar oder die vorliegenden Daten reichen nicht für eine Einstufung aus.

Akute Toxizität

| Name | Expositions weg | Art | Wert |
|---|-----------------------------------|-----------------------|--|
| Produkt | Dermal | | Keine Daten verfügbar; berechneter ATE >2.000 - =5.000 mg/kg |
| Produkt | Inhalation Dampf(4 h) | | Keine Daten verfügbar; berechneter ATE >50 mg/l |
| Produkt | Verschlucken | | Keine Daten verfügbar; berechneter ATE >2.000 - =5.000 mg/kg |
| Xylol | Dermal | Kaninchen | LD50 > 4.200 mg/kg |
| Kalkstein | Dermal | Ratte | LD50 > 2.000 mg/kg |
| Kalkstein | Inhalation Staub / Nebel (4 Std.) | Ratte | LC50 3 mg/l |
| Kalkstein | Verschlucken | Ratte | LD50 6.450 mg/kg |
| Xylol | Inhalation Dampf (4 Std.) | Ratte | LC50 29 mg/l |
| Xylol | Verschlucken | Ratte | LD50 3.523 mg/kg |
| Ethylbenzol | Dermal | Kaninchen | LD50 15.433 mg/kg |
| Ethylbenzol | Inhalation Dampf (4 Std.) | Ratte | LC50 17,4 mg/l |
| Ethylbenzol | Verschlucken | Ratte | LD50 4.769 mg/kg |
| Quaternäre Ammoniumverbindungen, Bis(hydrierte Talgalkyl)dimethyl-,Salze mit Bentonit | Dermal | | LD50 abgeschätzt > 5.000 mg/kg |
| Quaternäre Ammoniumverbindungen, Bis(hydrierte Talgalkyl)dimethyl-,Salze mit Bentonit | Inhalation Staub / Nebel (4 Std.) | Ratte | LC50 > 12,6 mg/l |
| Quaternäre Ammoniumverbindungen, Bis(hydrierte Talgalkyl)dimethyl-,Salze mit Bentonit | Verschlucken | Ratte | LD50 > 5.000 mg/kg |
| Sulfonsäuren, C10-C21-Alkan, Phenylester | Dermal | Ratte | LD50 > 1.055 mg/kg |
| Sulfonsäuren, C10-C21-Alkan, Phenylester | Verschlucken | Ratte | LD50 > 15.825 mg/kg |
| 2-Butanonoxim | Dermal | offizielle Einstufung | LD50 1.100 mg/kg |
| 2-Butanonoxim | Verschlucken | offizielle Einstufung | LD50 100 mg/kg |
| 2-Butanonoxim | Inhalation Dampf | Ratte | LC50 abgeschätzt: 20 - 50 mg/l |

ATE = Schätzwert Akuter Toxizität

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

| Name | Art | Wert |
|---|-----------|----------------------------|
| Kalkstein | Kaninchen | Keine signifikante Reizung |
| Xylol | Kaninchen | Leicht reizend |
| Ethylbenzol | Kaninchen | Leicht reizend |
| Quaternäre Ammoniumverbindungen, Bis(hydrierte Talgalkyl)dimethyl-,Salze mit Bentonit | Ratte | Keine signifikante Reizung |

| | | |
|--|------------------|----------------------------|
| Sulfonsäuren, C10-C21-Alkan, Phenylester | Mensch und Tier. | Keine signifikante Reizung |
| 2-Butanonoxim | Kaninchen | Reizend |

Schwere Augenschädigung/-reizung

| Name | Art | Wert |
|---|-----------|----------------------------|
| Kalkstein | Kaninchen | Keine signifikante Reizung |
| Xylol | Kaninchen | Leicht reizend |
| Ethylbenzol | Kaninchen | mäßig reizend |
| Quaternäre Ammoniumverbindungen, Bis(hydrierte Talgalkyl)dimethyl-,Salze mit Bentonit | Kaninchen | Keine signifikante Reizung |
| Sulfonsäuren, C10-C21-Alkan, Phenylester | Kaninchen | Keine signifikante Reizung |
| 2-Butanonoxim | Kaninchen | Ätzend |

Sensibilisierung der Haut

| Name | Art | Wert |
|---------------|-----------------|------------------|
| Ethylbenzol | Mensch | Nicht eingestuft |
| 2-Butanonoxim | Meerschweinchen | Sensibilisierend |

Sensibilisierung der Atemwege

Für den Bestandteil / die Bestandteile sind zurzeit entweder keine Daten verfügbar oder die vorliegenden Daten reichen nicht für eine Einstufung aus.

Keimzellmutagenität

| Name | Expositionsweg | Wert |
|--|----------------|---|
| Xylol | in vitro | Nicht mutagen |
| Xylol | in vivo | Nicht mutagen |
| Isobutyl/Vinyl/Ether-Vinyl/Chlorid-Polymer | in vitro | Nicht mutagen |
| Ethylbenzol | in vivo | Nicht mutagen |
| Ethylbenzol | in vitro | Die vorliegenden Daten reichen nicht für eine Einstufung aus. |
| Sulfonsäuren, C10-C21-Alkan, Phenylester | in vitro | Nicht mutagen |
| 2-Butanonoxim | in vitro | Nicht mutagen |
| 2-Butanonoxim | in vivo | Nicht mutagen |

Karzinogenität

| Name | Expositionsweg | Art | Wert |
|---------------|----------------|-------------------|---|
| Xylol | Dermal | Ratte | Nicht krebserregend |
| Xylol | Verschlucken | mehrere Tierarten | Nicht krebserregend |
| Xylol | Inhalation | Mensch | Die vorliegenden Daten reichen nicht für eine Einstufung aus. |
| Ethylbenzol | Inhalation | mehrere Tierarten | Karzinogen |
| 2-Butanonoxim | Inhalation | mehrere Tierarten | Karzinogen |

Reproduktionstoxizität**Wirkungen auf die Reproduktion und /oder Entwicklung**

| Name | Expositionsweg | Wert | Art | Ergebnis | Expositionsdauer |
|--|----------------|---|-------------------|------------------------|--|
| Kalkstein | Verschlucken | Nicht eingestuft bzgl. der Entwicklung. | Ratte | NOAEL 625 mg/kg/Tag | Vor der Paarung und während der Schwangerschaft. |
| Xylol | Inhalation | Nicht eingestuft bzgl. weiblicher Reproduktion. | Mensch | NOAEL Nicht verfügbar. | arbeitsbedingte Exposition |
| Xylol | Verschlucken | Nicht eingestuft bzgl. der Entwicklung. | Maus | NOAEL Nicht verfügbar. | Während der Organentwicklung |
| Xylol | Inhalation | Nicht eingestuft bzgl. der Entwicklung. | mehrere Tierarten | NOAEL Nicht verfügbar. | Während der Trächtigkeit. |
| Ethylbenzol | Inhalation | Nicht eingestuft bzgl. der Entwicklung. | Ratte | NOAEL 4,3 mg/l | Vor der Paarung und während der Schwangerschaft. |
| Sulfonsäuren, C10-C21-Alkan, Phenylester | Verschlucken | Nicht eingestuft bzgl. weiblicher Reproduktion. | Ratte | NOAEL 530 mg/kg/Tag | 1 Generation |
| Sulfonsäuren, C10-C21-Alkan, Phenylester | Verschlucken | Nicht eingestuft bzgl. der Entwicklung. | Ratte | NOAEL 530 mg/kg/Tag | 1 Generation |
| 2-Butanonoxim | Verschlucken | Nicht eingestuft bzgl. weiblicher Reproduktion. | Ratte | NOAEL 200 mg/kg/Tag | 2 Generation |
| 2-Butanonoxim | Verschlucken | Nicht eingestuft bzgl. männlicher Reproduktion. | Ratte | NOAEL 200 mg/kg/Tag | 2 Generation |
| 2-Butanonoxim | Verschlucken | Nicht eingestuft bzgl. der Entwicklung. | Ratte | NOAEL 600 mg/kg/Tag | Während der Organentwicklung |

Wirkungen auf / über Laktation

| Name | Expositionsweg | Art | Wert |
|-------|----------------|------|---|
| Xylol | Verschlucken | Maus | Nicht eingestuft bzgl. Wirkungen auf oder über die Laktation. |

Spezifische Zielorgan-Toxizität

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

| Name | Expositionsweg | Spezifische Zielorgan-Toxizität | Wert | Art | Ergebnis | Expositionsdauer |
|-----------|----------------|---------------------------------|---|-------------------|------------------------|------------------|
| Kalkstein | Inhalation | Atemwegsorgane | Nicht eingestuft | Ratte | NOAEL 0,812 mg/l | 90 Minuten |
| Xylol | Inhalation | Gehör | Schädigt die Organe. | Ratte | LOAEL 6,3 mg/l | 8 Std. |
| Xylol | Inhalation | Zentral-Nervensystem-Depression | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. | Mensch | NOAEL Nicht verfügbar. | |
| Xylol | Inhalation | Reizung der Atemwege | Die vorliegenden Daten reichen nicht für eine Einstufung aus. | Mensch | NOAEL Nicht verfügbar. | |
| Xylol | Inhalation | Augen | Nicht eingestuft | Ratte | NOAEL 3,5 mg/l | nicht erhältlich |
| Xylol | Inhalation | Leber | Nicht eingestuft | mehrere Tierarten | NOAEL Nicht verfügbar. | |
| Xylol | Verschlucken | Zentral-Nervensystem-Depression | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. | mehrere Tierarten | NOAEL Nicht verfügbar. | |

| | | | | | | |
|---------------|--------------|---------------------------------|---|------------------------------------|------------------------|-----------------|
| Xylol | Verschlucken | Augen | Nicht eingestuft | Ratte | NOAEL 250 mg/kg | nicht anwendbar |
| Ethylbenzol | Inhalation | Zentral-Nervensystem-Depression | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. | Mensch | NOAEL Nicht verfügbar. | |
| Ethylbenzol | Inhalation | Reizung der Atemwege | Die vorliegenden Daten reichen nicht für eine Einstufung aus. | Mensch und Tier. | NOAEL Nicht verfügbar. | |
| Ethylbenzol | Verschlucken | Zentral-Nervensystem-Depression | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. | Beurteilung durch Experten | NOAEL Nicht verfügbar. | |
| 2-Butanonoxim | Inhalation | Reizung der Atemwege | Die vorliegenden Daten reichen nicht für eine Einstufung aus. | gleichartige Gesundheitsgefährdung | NOAEL Nicht verfügbar. | |
| 2-Butanonoxim | Verschlucken | Zentral-Nervensystem-Depression | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. | Ratte | NOAEL 100 mg/kg | |

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

| Name | Expositionsweg | Spezifische Zielorgan-Toxizität | Wert | Art | Ergebnis | Expositionsdauer |
|-------------|----------------|--|--|-------------------|------------------------|----------------------------|
| Kalkstein | Inhalation | Atemwegsorgane | Nicht eingestuft | Mensch | NOAEL Nicht verfügbar. | arbeitsbedingte Exposition |
| Xylol | Inhalation | Nervensystem | Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition. | Ratte | LOAEL 0,4 mg/l | 4 Wochen |
| Xylol | Inhalation | Gehör | Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. | Ratte | LOAEL 7,8 mg/l | 5 Tage |
| Xylol | Inhalation | Leber | Nicht eingestuft | mehrere Tierarten | NOAEL Nicht verfügbar. | |
| Xylol | Inhalation | Herz Hormonsystem Magen-Darm-Trakt Blutbildendes System Muskeln Niere und/oder Blase Atemwegsorgane | Nicht eingestuft | mehrere Tierarten | NOAEL 3,5 mg/l | 13 Wochen |
| Xylol | Verschlucken | Gehör | Nicht eingestuft | Ratte | NOAEL 900 mg/kg/Tag | 2 Wochen |
| Xylol | Verschlucken | Niere und/oder Blase | Nicht eingestuft | Ratte | NOAEL 1.500 mg/kg/Tag | 90 Tage |
| Xylol | Verschlucken | Leber | Nicht eingestuft | mehrere Tierarten | NOAEL Nicht verfügbar. | |
| Xylol | Verschlucken | Herz Haut Hormonsystem Knochen, Zähne, Fingernägel und / oder Haare Blutbildendes System Immunsystem Nervensystem Atemwegsorgane | Nicht eingestuft | Maus | NOAEL 1.000 mg/kg/Tag | 103 Wochen |
| Ethylbenzol | Inhalation | Niere und/oder | Die vorliegenden Daten reichen | Ratte | NOAEL 1,1 | 2 Jahre |

| | | | | | | |
|--|--------------|---|--|-------------------|-----------------------|------------|
| | | Blase | nicht für eine Einstufung aus. | | mg/l | |
| Ethylbenzol | Inhalation | Leber | Die vorliegenden Daten reichen nicht für eine Einstufung aus. | Maus | NOAEL 1,1 mg/l | 103 Wochen |
| Ethylbenzol | Inhalation | Blutbildendes System | Nicht eingestuft | Ratte | NOAEL 3,4 mg/l | 28 Tage |
| Ethylbenzol | Inhalation | Gehör | Nicht eingestuft | Ratte | NOAEL 2,4 mg/l | 5 Tage |
| Ethylbenzol | Inhalation | Hormonsystem | Nicht eingestuft | Maus | NOAEL 3,3 mg/l | 103 Wochen |
| Ethylbenzol | Inhalation | Magen-Darm-Trakt | Nicht eingestuft | Ratte | NOAEL 3,3 mg/l | 2 Jahre |
| Ethylbenzol | Inhalation | Knochen, Zähne, Fingernägel und / oder Haare Muskeln | Nicht eingestuft | mehrere Tierarten | NOAEL 4,2 mg/l | 90 Tage |
| Ethylbenzol | Inhalation | Herz Immunsystem Atemwegsorgane | Nicht eingestuft | mehrere Tierarten | NOAEL 3,3 mg/l | 2 Jahre |
| Ethylbenzol | Verschlucken | Leber Niere und/oder Blase | Nicht eingestuft | Ratte | NOAEL 680 mg/kg/Tag | 6 Monate |
| Sulfonsäuren, C10-C21-Alkan, Phenylester | Verschlucken | Leber Niere und/oder Blase | Nicht eingestuft | Ratte | NOAEL 1.490 mg/kg/Tag | 90 Tage |
| 2-Butanonoxim | Inhalation | Blutbildendes System | Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. | Ratte | NOAEL 0,36 mg/l | 28 Tage |
| 2-Butanonoxim | Inhalation | Atemwegsorgane | Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. | Maus | NOAEL 0,01 mg/l | 90 Tage |
| 2-Butanonoxim | Inhalation | Leber | Nicht eingestuft | Ratte | NOAEL 1,44 mg/l | 28 Tage |
| 2-Butanonoxim | Verschlucken | Blutbildendes System | Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. | Ratte | NOAEL 25 mg/kg/Tag | 90 Tage |
| 2-Butanonoxim | Verschlucken | Atemwegsorgane | Die vorliegenden Daten reichen nicht für eine Einstufung aus. | Ratte | NOAEL 100 mg/kg/Tag | 90 Tage |
| 2-Butanonoxim | Verschlucken | Nervensystem | Nicht eingestuft | Ratte | NOAEL 400 mg/kg/Tag | 90 Tage |
| 2-Butanonoxim | Verschlucken | Leber Niere und/oder Blase Herz Hormonsystem Knochen, Zähne, Fingernägel und / oder Haare Immunsystem | Nicht eingestuft | Ratte | NOAEL 335 mg/kg/Tag | 90 Tage |

Aspirationsgefahr

| Name | Wert |
|-------------|-------------------|
| Xylol | Aspirationsgefahr |
| Ethylbenzol | Aspirationsgefahr |

Für zusätzliche toxikologische Information wenden Sie sich an die auf Seite 1 angegebene Adresse oder Telefonnummer.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Dieses Material enthält keine Stoffe, die als endokrine Disruptoren für die menschliche Gesundheit eingestuft sind.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Die folgenden Informationen können von der Einstufung des Produktes in Abschnitt 2 und / oder von der Einstufung

einzelner Inhaltsstoffe in Abschnitt 3 abweichen, die von der zuständigen europäischen Behörde festgelegt worden sind. Die Angaben in Abschnitt 12 basieren auf den UN-GHS Berechnungsregeln und Einstufungen, die aus 3M-Bewertungen abgeleitet wurden.

12.1. Toxizität

Für das Produkt sind keine Testdaten verfügbar.

| Stoff | CAS-Nr. | Organismus | Art | Exposition | Endpunkt | Ergebnis |
|--|------------|-------------------------------|---|------------------|------------------|------------------|
| Xylol | 1330-20-7 | Belebtschlamm | Abschätzung | 3 Std. | NOEC | 157 mg/l |
| Xylol | 1330-20-7 | Grünalge | Abschätzung | 72 Std. | EC50 | 4,36 mg/l |
| Xylol | 1330-20-7 | Regenbogenforelle | Abschätzung | 96 Std. | LC50 | 2,6 mg/l |
| Xylol | 1330-20-7 | Wasserfloh (Daphnia magna) | Abschätzung | 48 Std. | EC50 | 3,82 mg/l |
| Xylol | 1330-20-7 | Grünalge | Abschätzung | 72 Std. | NOEC | 0,44 mg/l |
| Xylol | 1330-20-7 | Wasserfloh (Daphnia magna) | Abschätzung | 7 Tage | NOEC | 0,96 mg/l |
| Xylol | 1330-20-7 | Regenbogenforelle | experimentell | 56 Tage | NOEC | >1,3 mg/l |
| Kalkstein | 1317-65-3 | Grünalge | Abschätzung | 72 Std. | EC50 | >100 mg/l |
| Kalkstein | 1317-65-3 | Regenbogenforelle | Abschätzung | 96 Std. | LC50 | >100 mg/l |
| Kalkstein | 1317-65-3 | Wasserfloh (Daphnia magna) | Abschätzung | 48 Std. | EC50 | >100 mg/l |
| Kalkstein | 1317-65-3 | Grünalge | Abschätzung | 72 Std. | EC10 | >100 mg/l |
| Alkydharz | 68459-31-4 | Nicht anwendbar. | Keine Daten verfügbar oder vorliegende Daten reichen nicht für eine Einstufung aus. | Nicht anwendbar. | Nicht anwendbar. | Nicht anwendbar. |
| Isobutyl/Vinyl/Ether-Vinyl/Chlorid-Polymer | 25154-85-2 | Wasserfloh (Daphnia magna) | experimentell | 48 Std. | EC50 | >100 mg/l |
| Quaternäre Ammoniumverbindungen, Bis(hydrierte Talgalkyl)dimethyl-, Salze mit Bentonit | 68953-58-2 | Belebtschlamm | Abschätzung | 3 Std. | EC50 | >300 mg/l |
| Quaternäre Ammoniumverbindungen, Bis(hydrierte Talgalkyl)dimethyl-, Salze mit Bentonit | 68953-58-2 | Grünalge | Abschätzung | 72 Std. | EC50 | >100 mg/l |
| Quaternäre Ammoniumverbindungen, Bis(hydrierte Talgalkyl)dimethyl-, Salze mit Bentonit | 68953-58-2 | Wasserfloh (Daphnia magna) | Abschätzung | 48 Std. | EC50 | >100 mg/l |
| Quaternäre Ammoniumverbindungen, Bis(hydrierte Talgalkyl)dimethyl-, Salze mit Bentonit | 68953-58-2 | Zebrabärbling | Abschätzung | 96 Std. | LC50 | >100 mg/l |
| Ethylbenzol | 100-41-4 | Belebtschlamm | experimentell | 49 Std. | EC50 | 130 mg/l |
| Ethylbenzol | 100-41-4 | Atlantic Silverside | experimentell | 96 Std. | LC50 | 5,1 mg/l |
| Ethylbenzol | 100-41-4 | Grünalge | experimentell | 96 Std. | EC50 | 3,6 mg/l |

| | | | | | | |
|--|------------|-------------------------------|---------------|------------------|---|-------------|
| Ethylbenzol | 100-41-4 | Mysid Shrimps | experimentell | 96 Std. | LC50 | 2,6 mg/l |
| Ethylbenzol | 100-41-4 | Regenbogenforelle | experimentell | 96 Std. | LC50 | 4,2 mg/l |
| Ethylbenzol | 100-41-4 | Wasserfloh (Daphnia magna) | experimentell | 48 Std. | EC50 | 1,8 mg/l |
| Ethylbenzol | 100-41-4 | Wasserfloh (Daphnia magna) | experimentell | 7 Tage | NOEC | 0,96 mg/l |
| Sulfonsäuren, C10- C21-Alkan, Phenylester | 91082-17-6 | Belebtschlamm | experimentell | Nicht anwendbar. | EC50 | 10.000 mg/l |
| Sulfonsäuren, C10- C21-Alkan, Phenylester | 91082-17-6 | Grünalge | experimentell | 72 Std. | Keine Toxizität an der Wasserlöslichkeits grenze | >100 mg/l |
| Sulfonsäuren, C10- C21-Alkan, Phenylester | 91082-17-6 | Wasserfloh (Daphnia magna) | experimentell | 48 Std. | Keine Toxizität an der Wasserlöslichkeits grenze | >100 mg/l |
| Sulfonsäuren, C10- C21-Alkan, Phenylester | 91082-17-6 | Zebraquärling | experimentell | 96 Std. | Keine Toxizität an der Wasserlöslichkeits grenze | >100 mg/l |
| Sulfonsäuren, C10- C21-Alkan, Phenylester | 91082-17-6 | Grünalge | experimentell | 72 Std. | Keine Toxizität an der Wasserlöslichkeits grenze | 100 mg/l |
| 2-Butanonoxim | 96-29-7 | Bakterien | experimentell | 17 Std. | EC50 | 281 mg/l |
| 2-Butanonoxim | 96-29-7 | Grünalge | experimentell | 72 Std. | EC50 | 16 mg/l |
| 2-Butanonoxim | 96-29-7 | Medaka / Reiskärfpling | experimentell | 96 Std. | LC50 | >100 mg/l |
| 2-Butanonoxim | 96-29-7 | Wasserfloh (Daphnia magna) | experimentell | 48 Std. | EC50 | 201 mg/l |
| 2-Butanonoxim | 96-29-7 | Grünalge | experimentell | 72 Std. | NOEC | 2,6 mg/l |
| 2-Butanonoxim | 96-29-7 | Wasserfloh (Daphnia magna) | experimentell | 21 Tage | NOEC | >=100 mg/l |

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

| Stoff | CAS-Nr. | Testmethode | Dauer | Messgröße | Ergebnis | Protokoll |
|---|------------|--|---------------------|-----------------------------------|--|---|
| Xylol | 1330-20-7 | experimentell biologische Abbaubarkeit | 28 Tage | biochemischer Sauerstoffbedarf | 90- 98 %BOD/ThO D | OECD 301F Manometrischer Respirometer Test |
| Xylol | 1330-20-7 | experimentell Photolyse | | Photolytische Halbwertszeit | 1.4 Tage(t 1/2) | |
| Kalkstein | 1317-65-3 | Daten nicht verfügbar - nicht ausreichend. | Nicht anwendbar. | Nicht anwendbar. | Nicht anwendbar. | Nicht anwendbar. |
| Alkydharz | 68459-31-4 | Daten nicht verfügbar - nicht ausreichend. | Nicht anwendbar. | Nicht anwendbar. | Nicht anwendbar. | Nicht anwendbar. |
| Isobutyl/Vinyl/Ether- Vinyl/Chlorid-Polymer | 25154-85-2 | Daten nicht verfügbar - nicht ausreichend. | Nicht anwendbar. | Nicht anwendbar. | Nicht anwendbar. | Nicht anwendbar. |
| Quaternäre Ammoniumverbindungen, Bis(hydrierte Talgalkyl)dimethyl-,Salze mit Bentonit | 68953-58-2 | Abschätzung biologische Abbaubarkeit | 28 Tage | biochemischer Sauerstoffbedarf | 3 %BOD/ThO D | OECD 301D - Closed Bottle- Test |
| Ethylbenzol | 100-41-4 | experimentell biologische Abbaubarkeit | 28 Tage | CO2- Entwicklungstest | 70-80 %CO2 Entwicklung/T hCO2 Entwicklung | ISO 14593 (anorg. CO2 Headspace Test) |
| Ethylbenzol | 100-41-4 | experimentell Photolyse | | Photolytische Halbwertszeit | 4.26 Tage(t 1/2) | |

| | | | | | | |
|--|------------|--|---------|--------------------------------|------------------|---|
| Sulfonsäuren, C10-C21-Alkan, Phenylester | 91082-17-6 | experimentell biologische Abbaubarkeit | 28 Tage | biochemischer Sauerstoffbedarf | 49 %BOD/ThOD | EG Methode C.4-D MANOMETRISCHER RESPIRATIONSTEST gemäß Verordnung (EG) Nr. 440/2008 |
| 2-Butanonoxim | 96-29-7 | experimentell biologische Abbaubarkeit | 21 Tage | biochemischer Sauerstoffbedarf | 14.5 %BOD/ThOD | |
| 2-Butanonoxim | 96-29-7 | Abschätzung Photolyse | | Photolytische Halbwertszeit | 21.6 Tage(t 1/2) | |
| 2-Butanonoxim | 96-29-7 | experimentell Hydrolyse | | Hydrolytische Halbwertszeit | 18 Tage(t 1/2) | |

12.3. Bioakkumulationspotenzial

| Stoff | CAS-Nr. | Testmethode | Dauer | Messgröße | Ergebnis | Protokoll |
|--|------------|---|------------------|------------------------|------------------|---|
| Xylol | 1330-20-7 | experimentell BCF - Fisch | 56 Tage | Bioakkumulationsfaktor | 25.9 | |
| Kalkstein | 1317-65-3 | Keine Daten verfügbar oder vorliegende Daten reichen nicht für eine Einstufung aus. | Nicht anwendbar. | Nicht anwendbar. | Nicht anwendbar. | Nicht anwendbar. |
| Alkydharz | 68459-31-4 | Keine Daten verfügbar oder vorliegende Daten reichen nicht für eine Einstufung aus. | Nicht anwendbar. | Nicht anwendbar. | Nicht anwendbar. | Nicht anwendbar. |
| Isobutyl/Vinyl/Ether-Vinyl/Chlorid-Polymer | 25154-85-2 | Keine Daten verfügbar oder vorliegende Daten reichen nicht für eine Einstufung aus. | Nicht anwendbar. | Nicht anwendbar. | Nicht anwendbar. | Nicht anwendbar. |
| Quaternäre Ammoniumverbindungen, Bis(hydrierte Talgalkyl)dimethyl-, Salze mit Bentonit | 68953-58-2 | Keine Daten verfügbar oder vorliegende Daten reichen nicht für eine Einstufung aus. | Nicht anwendbar. | Nicht anwendbar. | Nicht anwendbar. | Nicht anwendbar. |
| Ethylbenzol | 100-41-4 | experimentell BCF - Fisch | 42 Tage | Bioakkumulationsfaktor | 1 | |
| Sulfonsäuren, C10-C21-Alkan, Phenylester | 91082-17-6 | experimentell BCF - Fisch | 36 Tage | Bioakkumulationsfaktor | 56-212 | |
| 2-Butanonoxim | 96-29-7 | experimentell BCF - Fisch | 42 Tage | Bioakkumulationsfaktor | <5.8 | OECD 305 Bioconcentration: Flow-through Fish Test |

12.4. Mobilität im Boden

Keine Testdaten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Material enthält keine Stoffe, die als PBT oder vPvB bewertet werden.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Material enthält keine Stoffe, die als endokrine Disruptoren für die Umwelt eingestuft sind.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Inhalt/Behälter einer Entsorgung gemäß lokalen/regionalen/nationalen Vorschriften zuführen.

Entsorgungsalternative: Entsorgung durch (Sonderabfall-) Verbrennung in Übereinstimmung mit den örtlichen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen. Entsorgung des vollständig ausgehärteten (oder polymerisierten) Materials in Übereinstimmung mit den örtlichen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen. Leere Tonnen / Fässer / Behälter, die für den Transport und die Handhabung gefährlicher Chemikalien verwendet wurden (chemische Stoffe / Mischungen / Zubereitungen, die gemäß den geltenden Vorschriften als gefährlich eingestuft sind), sind als gefährliche Abfälle zu betrachten, zu lagern, zu behandeln und zu entsorgen, sofern nichts anderes durch die anwendbaren Abfallvorschriften festgelegt ist. Konsultieren Sie die zuständigen Behörden, um verfügbare Behandlungs- und Entsorgungseinrichtungen zu ermitteln.

Die Zuordnung der Abfallnummern ist entsprechend der europäischen Verordnung (2000/532/EG) branchen- und prozessspezifisch vom Abfallerzeuger durchzuführen.
Die angegebenen Abfallcodes sind daher lediglich Empfehlungen von 3M für die Entsorgung des unverarbeiteten Produktes. (Abfälle mit einem Sternchen (*) versehen, sind gefährliche Abfälle)

Empfohlene Abfallcodes / Abfallnamen:

080111* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

Die Entsorgung muss durch einen berechtigten Betrieb zur Sonderabfallentsorgung stattfinden, der Abfallcode muss dabei angegeben werden. Eine Liste mit den entsprechenden Betrieben finden Sie unter www.veva-online.ch.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

| | Straßenverkehr (ADR) | Luftverkehr (ICAO TI /IATA) | Seeverkehr (IMDG) |
|---|--|--|--|
| 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer | UN1139 | UN1139 | UN1139 |
| 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | SCHUTZANSTRICHLÖSUNG | SCHUTZANSTRICHLÖSUNG | SCHUTZANSTRICHLÖSUNG |
| 14.3. Transportgefahrenklassen | 3 | 3 | 3 |
| 14.4. Verpackungsgruppe | III | III | III |
| 14.5. Umweltgefahren | Nicht umweltgefährdend | Nicht anwendbar. | KEIN MEERESSCHADSTOFF / NO MARINE POLLUTANT |
| 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender | Weitere Informationen zu Vorsichtsmaßnahmen entnehmen Sie bitte den anderen Abschnitten in diesem Sicherheitsdatenblatt. | Weitere Informationen zu Vorsichtsmaßnahmen entnehmen Sie bitte den anderen Abschnitten in diesem Sicherheitsdatenblatt. | Weitere Informationen zu Vorsichtsmaßnahmen entnehmen Sie bitte den anderen Abschnitten in diesem Sicherheitsdatenblatt. |
| 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten | Keine Daten verfügbar. | Keine Daten verfügbar. | Keine Daten verfügbar. |
| Kontrolltemperatur | Keine Daten verfügbar. | Keine Daten verfügbar. | Keine Daten verfügbar. |

| | | | |
|---------------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|
| Notfalltemperatur | Keine Daten verfügbar. | Keine Daten verfügbar. | Keine Daten verfügbar. |
| ADR Klassifizierungscode | F1 | Nicht anwendbar. | Nicht anwendbar. |
| IMDG Trenngruppe | Nicht anwendbar. | Nicht anwendbar. | KEINE |

Für weitere Informationen zum Transport / Versand des Materials im Eisenbahnverkehr (RID) und Binnenschiffsverkehr (ADN) wenden Sie sich an die auf Seite 1 angegebene Adresse oder Telefonnummer.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Karzinogenität

| <u>Chemischer Name</u> | <u>CAS-Nr.</u> | <u>Einstufung</u> | <u>Verordnung</u> |
|------------------------|----------------|---|--|
| Ethylbenzol | 100-41-4 | Gruppe 2B: Möglicherweise krebserregend für den Menschen (IARC Group 2B: possibly carcinogenic to humans) | International Agency for Research on Cancer (IARC) |
| 2-Butanonoxim | 96-29-7 | Carc. 1B | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Tabelle 3.1 |
| Xylol | 1330-20-7 | Gruppe 3: Hinsichtlich der Karzinogenität für den Menschen nicht einstuftbar (IARC Group 3: not classifiable as to its carcinogenicity to humans) | International Agency for Research on Cancer (IARC) |

Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5, SR 822.115): Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit dieser Zubereitung in Kontakt kommen oder dieser ausgesetzt werden, sofern das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) oder das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) eine Ausnahme bewilligt hat.

Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52): Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit dieser Zubereitung in Kontakt kommen oder dieser ausgesetzt werden, wenn auf Grund einer Risikobeurteilung durch eine Fachperson feststeht, dass im Kontext mit den Tätigkeiten und den getroffenen Schutzmassnahmen die Exposition zu keinen Schädigungen für Mutter und Kind führt.

Status Chemikalienregister weltweit

Für weitere Informationen setzen Sie sich bitte mit 3M in Verbindung.

RICHTLINIE 2012/18/EU

Seveso Gefahrenkategorien, Anhang I, Teil 1

Keine

In der Seveso Richtlinie Anhang I, Teil 2, namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe

| Gefährliche Stoffe | Identifikator(en) | Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in | |
|--------------------|-------------------|---|-----------------------------|
| | | Betrieben der unteren Klasse | Betrieben der oberen Klasse |
| Ethylbenzol | 100-41-4 | 10 | 50 |
| 2-Butanonoxim | 96-29-7 | 50 | 200 |
| Xylol | 1330-20-7 | 10 | 50 |

Verordnung (EU) Nr. 649/2012

Keine Chemikalien aufgelistet

VOC-Verordnung: Abgabepflichtig: 44 %

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Liste der relevanten Gefahrenhinweise

| | |
|------|--|
| H225 | Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. |
| H226 | Flüssigkeit und Dampf entzündbar. |
| H301 | Giftig bei Verschlucken. |
| H304 | Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. |
| H312 | Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt. |
| H315 | Verursacht Hautreizungen. |
| H317 | Kann allergische Hautreaktionen verursachen. |
| H318 | Verursacht schwere Augenschäden. |
| H319 | Verursacht schwere Augenreizung. |
| H332 | Gesundheitsschädlich bei Einatmen. |
| H335 | Kann die Atemwege reizen. |
| H336 | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. |
| H350 | Kann Krebs erzeugen. |
| H370 | Schädigt die Organe. |
| H373 | Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. |
| H373 | Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. |
| H412 | Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |

Änderungsgründe:

- Abschnitt 2.2: Sicherheitshinweise (P-Sätze) - Prävention - Informationen wurden modifiziert.
- Abschnitt 2.2: Gefahrenhinweise (H-Sätze) für die Zielorgan-Toxizität - Informationen wurden modifiziert.
- Abschnitt 4.2: Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen - Informationen wurden modifiziert.
- Abschnitt 4.1: Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Augenkontakt - Informationen wurden modifiziert.
- Abschnitt 8.1: Biologische Grenzwerte Tabelle - Informationen wurden modifiziert.
- Abschnitt 8.2.2: Individuelle Schutzmaßnahmen - Hautschutz - Handschutz und sonstige Schutzmassnahmen - Schutzhandschuhe - Informationen wurden hinzugefügt.
- Abschnitt 8.2.2: Hautschutz - Handschutz und sonstige Schutzmassnahmen - Informationen wurden gelöscht.
- Abschnitt 9.1: Kinematische Viskosität - Informationen wurden modifiziert.
- Abschnitt 9.1: Relative Dichte - Informationen wurden modifiziert.
- Abschnitt 11.1: Tabelle Akute Toxizität - Informationen wurden modifiziert.
- Abschnitt 11.1: Anzeichen und Symptome nach Exposition - Augenkontakt - Informationen wurden modifiziert.
- Abschnitt 11.1: Tabelle Wirkungen auf die Reproduktion und /oder Entwicklung - Informationen wurden modifiziert.
- Abschnitt 11.1: Tabelle Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition - Informationen wurden hinzugefügt.
- Abschnitt 11.1: Tabelle Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition - Informationen wurden gelöscht.
- Abschnitt 11.1: Tabelle Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition - Informationen wurden modifiziert.
- Abschnitt 12.1: Toxizität - Informationen wurden modifiziert.
- Abschnitt 12.2: Persistenz und Abbaubarkeit - Informationen wurden modifiziert.

Abschnitt 12.3: Bioakkumulationspotenzial - Informationen wurden modifiziert.
Abschnitt 13.1: Abfallentsorgung - Informationen wurden modifiziert.
Abschnitt 14: ADR Klassifizierungscode - Angaben - Informationen wurden modifiziert.
Abschnitt 14: Kontrolltemperatur - Angaben - Informationen wurden modifiziert.
Abschnitt 14: Notfalltemperatur - Angaben - Informationen wurden modifiziert.
Abschnitt 14: ADR Multiplikator - Überschrift - Informationen wurden gelöscht.
Abschnitt 14: ADR Multiplikator - Angaben - Informationen wurden gelöscht.
Abschnitt 14: Angaben zum Transport - Informationen wurden modifiziert.
Abschnitt 14.2: Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung - Informationen wurden modifiziert.
Abschnitt 14: IMDG Trenngruppe - Angaben - Informationen wurden modifiziert.
Abschnitt 14.6: Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender - Angaben - Informationen wurden modifiziert.
Abschnitt 14: ADR Beförderungskategorie - Überschrift - Informationen wurden gelöscht.
Abschnitt 14: ADR Beförderungskategorie - Angaben - Informationen wurden gelöscht.
Abschnitt 14.7: Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten - Angaben - Informationen wurden modifiziert.
Abschnitt 14: Transport nicht erlaubt - Überschrift - Informationen wurden gelöscht.
Abschnitt 14: ADR Tunnelbeschränkungscode - Überschrift - Informationen wurden gelöscht.
Abschnitt 14: ADR Tunnelbeschränkungscode - Angaben - Informationen wurden gelöscht.
Abschnitt 15.1: Rechtsvorschriften - Chemikalienregister - Informationen wurden hinzugefügt.
Abschnitt 15.1: RICHTLINIE 2012/18/EU - Seveso Stoffe - Informationen wurden hinzugefügt.
Abschnitt 16: Liste der relevanten Gefahrenhinweise - Informationen wurden modifiziert.
Abschnitt 2.3: Dieses Material enthält keine Stoffe, die als PBT oder vPvB bewertet werden. - Informationen wurden hinzugefügt.

Die vorstehenden Angaben stellen unsere gegenwärtigen Erfahrungswerte dar und beschreiben das Produkt nur im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse. Es obliegt dem Besteller, vor Verwendung des Produktes selbst zu prüfen, ob es sich auch im Hinblick auf mögliche anwendungswirksame Einflüsse für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck eignet. Alle Fragen einer Gewährleistung und Haftung für dieses Produkt regeln sich nach unseren allgemeinen Verkaufsbedingungen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes vorsehen. Dieses Sicherheitsdatenblatt wird zur Übermittlung von Gesundheits- und Sicherheitsinformationen bereitgestellt. Wenn Sie rechtlich der Importeur für dieses Produkt in die Europäische Union sind, sind Sie für die Erfüllung aller rechtlichen Anforderungen hinsichtlich des Produktes verantwortlich, einschließlich erforderlicher Produktregistrierungen/-meldungen, Stoffmengenerfassung und Stoffregistrierung.

3M Schweiz: Sicherheitsdatenblätter sind unter www.3m.com/ch abrufbar.